



LKC Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Possartstraße 21
81679 München

Telefon: +49 89 2324169-0
E-Mail: newsletter-recht@lkc.de
www.lkc-recht.de

A member of HLB International. A world wide network of independent accounting firms and business advisers.

Das neue Wettbewerbsregister

Unternehmen, denen ein Wirtschaftsdelikt nachgewiesen wurde, werden ab sofort im neuen Wettbewerbsregister eingetragen – was zum Ausschluss von öffentlichen Aufträgen führen kann.

Bereits im Jahre 2017 ist das Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz – WRegG) in Kraft getreten. Es sieht die Einrichtung und Führung eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregister) vor, angesiedelt beim Bundeskartellamt (BKartA) als Registerbehörde. Die Umsetzung hat rund drei Jahre gedauert; am 25.03.2021 hat das BKartA nun den Startschuss gegeben.

Es beginnt nun die Registrierung der Staatsanwaltschaften und sonstigen Behörden, die künftig elektronisch Informationen in das Register einspeisen werden. Gleichzeitig registrieren sich alle öffentlichen Auftraggeber – insgesamt ca. 30.000 Vergabestellen von Bund, Ländern und Kommunen sowie Unternehmen der öffentlichen Hand –, die im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens Informationen abfragen sollen. Privaten ist der Zugriff auf das Wettbewerbsregister versagt.

Ziel: Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität durch Transparenz

Das Wettbewerbsregister dient, so § 1 Abs. 1 WRegG, dem Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen, mittelbar also der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität. In das Wettbewerbsregister werden künftig alle Unternehmen, denen ein Wirtschaftsdelikt nachgewiesen worden ist, eingetragen.

Damit steigt die Wahrscheinlichkeit massiv, dass öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber solche Unternehmen von einem öffentlichen Vergabeverfahren ausschließen bzw. ausschließen können.

Gleichzeitig soll es Unternehmen durch bestimmte Mechanismen attraktiv gemacht werden, durch wirksame Compliance-Maßnahmen Rechtsverstöße zu vermeiden.

Wann wird ein Unternehmen eingetragen?

Ein Unternehmen wird künftig in das Register eingetragen, wenn in seiner Sphäre Verantwortliche rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt oder gegen sie Strafbefehle bzw. Bußgeldbescheide wegen bestimmter Delikte (u.a. Betrug, Steuerhinterziehung, Bestechung etc.) sowie Bußgelder, die wegen Verstößen gegen arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften oder wegen Kartellverstößen verhängt worden sind.

Voraussetzung ist, dass dem Unternehmen die Straftat oder Ordnungswidrigkeit der Person zuzurechnen ist, weil diese in ihrer Leitungsfunktion für das Unternehmen gehandelt hat, also beispielsweise der Geschäftsführer, der sich an Geldwäsche beteiligt, einen Betrug begeht oder deckt, oder sich an verbotenen Preisabsprachen mit Wettbewerbern beteiligt.

Procedere – Eintragung; Abfrage

Vor einer Eintragung wird das Unternehmen informiert und erhält eine zweiwöchige Gelegenheit zur Stellungnahme.

Außerdem kann einmal jährlich eine Selbstauskunft über Eintragungen verlangt werden.

Gelöscht wird eine Eintragung in das Wettbewerbsregister erst drei Jahre, bei schwerwiegenden Straftaten sogar erst fünf Jahre nach Rechtskraft der zugrundeliegenden Entscheidung.

Schreibt eine öffentliche Stelle einen Auftrag aus, dessen Wert (geschätzt) EUR 30.000 oder mehr beträgt, muss sie die Einträge der Bieter beim Wettbewerbsregister abfragen.

Folge von Eintragungen

Je nach Art des der Eintragung zugrundeliegenden Verurteilung muss die ausschreibende Stelle das Unternehmen vom Vergabeverfahren ausschließen, bspw. bei Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, (Subventions-)Betrug (wenn er gegen den Haushalt der EU gerichtet ist), Bestechlichkeit und Bestechung, aber auch bei Steuerhinterziehung bzw. Nichtabführung von Sozialabgaben.

Sog. fakultative Ausschlussgründe sind (Subventions-)Betrug gegen öffentliche Haushalte (auch solche jenseits der EU), Submissionsbetrug, ferner nicht-bagatellhafte Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, illegale Ausländerbeschäftigung, unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung oder Verstöße gegen das Mindestlohngesetz. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob der eingetragene Verstoß so gravierend ist, dass ein Ausschluss erfolgen muss.

Wichtig: Selbstreinigung

Die Eintragung eines Unternehmens kann also existenzbedrohend sein. Daher sieht das WRegG in § 8 die Möglichkeit einer Selbstreinigung vor, was im Erfolgsfall zu einer vorzeitigen Löschung führt. Weist das Unternehmen nach, dass es Maßnahmen zur Schadensregulierung getroffen, aktiv mit den Ermittlungsbehörden zusammengearbeitet und vor allem auch Vorsorge dafür getroffen hat, dass sich ein solches Fehlverhalten nicht wiederholt, wird es auf Antrag im Register gelöscht; Auftraggeber dürfen den Gesetzesverstoß nicht mehr zum Nachteil des Unternehmens werten.

Gibt das BKartA dem Antrag nicht statt, kann das Unternehmen versuchen, die Selbstreinigung gegenüber dem Auftraggeber im konkreten Vergabeverfahren nachzuweisen und dadurch einen Ausschluss abzuwenden.

Ausblick

Es wird noch einige Wochen dauern, bis alle mitteilenden Behörden und Auftraggeber registriert sind. Wann genau die Mitteilungs- und Abfragepflichten anwendbar sein werden, wird eine Veröffentlichung durch das Bundeswirtschaftsministerium im Bundesanzeiger zeigen.

Ist innerhalb der letzten drei oder fünf Jahre eine einschlägige Bestrafung erfolgt oder läuft aktuell ein einschlägiges Bußgeld- oder Strafverfahren, müssen Unternehmen damit rechnen, dass ihnen spätestens mit Rechtskraft der Verurteilung ein Hinweis zur Eintragung ins Wettbewerbsregister zugeht. Sie sollten daher nachträglich bzw. noch während des laufenden Verfahrens Selbstreinigungsmaßnahmen dokumentieren, um frühzeitig einen Antrag auf Löschung des Eintrags im Wettbewerbsregister stellen zu können.

Darüber hinaus sollte jedes Unternehmen die Selbstreinigung als Baustein seiner Compliance-Strategie mitbedenken. Derlei ist für Unternehmen, die auf öffentliche Aufträge angewiesen sind, immer noch günstiger als die Folgen eines Eintrags im Wettbewerbsregister und der damit einhergehende Verlust von derlei Aufträgen.

Bei Fragen sprechen Sie uns gern an.

Stand: 06.04.2021

Tobias Schwartz

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht u.
Handels- u. Gesellschaftsrecht

E-Mail: tobias.schwartz@lkc.de
Telefon: 089 2324169-0



Herausgeber: LKC Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Possartstraße 21, 81679 München

Der Inhalt dieser Mandanteninformation dient nur der allgemeinen Information. Er stellt keine anwaltliche Beratung juristischer, steuerlicher oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Alle Informationen und Angaben in diesem Newsletter haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.

Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen.